

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

14. Jahrgang

Burg, 15.11.2021

Nr.: 41

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
356 Verordnung zum Schutz der Pflegeeinrichtungen
des Landkreises Jerichower Land 564
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

356

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Verordnung zum Schutz der Pflegeeinrichtungen des Landkreises Jerichower Land

Aufgrund von § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a Absatz 1 Nr. 2a i. V. m. 28a Absatz 1 Nr. 15 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530, 4588) in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Vierzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 16. Juni 2021 (Vierzehnte SARS-CoV-2-

Eindämmungsverordnung – 14. SARS-CoV-2-EindV) in der Fassung der Siebten Verordnung zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 9. November 2021 wird verordnet:

I. Testpflicht für Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen

1. Die Beschäftigten in ambulanten und stationären Einrichtungen der Pflege nach § 12 Absatz 1 Nr. 2 der 14. SARS-CoV-2-EindV, die Anspruch auf die Ausnahme des § 12 Absatz 2 Satz 5, § 2 Absatz 2 der 14. SARS-CoV-2-EindV aufgrund eines vollständigen Impfschutzes haben, haben sich regelmäßig, mindestens alle 48 Stunden vor dem Dienstantritt in der Einrichtung, in der sie zum Dienst eingeteilt sind, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 mittels PoC-Antigen-Test zu unterziehen.
2. Das Ergebnis ist der Einrichtungsleitung vorzulegen und von dieser zu dokumentieren. Ein positives Testergebnis hat die Einrichtungsleitung umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt mitzuteilen. Die Einrichtungen organisieren die erforderlichen Testungen.
3. Die tägliche Testpflicht für Mitarbeiter, die keinen Anspruch auf eine Ausnahme nach § 12 Absatz 2 Satz 5, § 2 Absatz 2 der 14. SARS-CoV-2-EindV besitzen, wird durch diese Regelung nicht eingeschränkt.

II. Testpflicht für Dritte

1. Der Zutritt von Dritten, Besuchern, welche nicht Bewohner oder Betreute sind, zu Einrichtungen der ambulanten und stationären Einrichtungen der Pflege nach § 12 Absatz 1 Nr. 2 der 14. SARS-CoV-2-EindV darf Personen, welche Anspruch auf die Ausnahme des § 12 Absatz 3 Satz 3, § 2 Absatz 2 der 14. SARS-CoV-2-EindV haben, nur nach einer Testung im Sinne des § 2 Absatz 1 der 14. SARS-CoV-2-EindV mit negativem Testergebnis gewährt werden, welche nicht älter als 48 Stunden ist.
2. Die Einrichtungen haben PoC-Antigen-Tests vorzuhalten, durchzuführen und das Ergebnis auf Verlangen des Besuchers schriftlich zu bestätigen.
3. Die tagesaktuelle Testpflicht für Dritte, die keinen Anspruch auf eine Ausnahme nach § 12 Absatz 3 Satz 3, § 2 Absatz 2 der 14. SARS-CoV-2-EindV besitzen, wird durch diese Regelung nicht eingeschränkt.

III. Nachweisführung

1. Ein PCR-Test steht dem PoC-Antigen-Test gleich.
2. Die Dokumentationspflicht und die Anforderungen an die zulässigen Testergebnisse richten sich nach den Bestimmungen der 14. SARS-CoV-2-EindV.
3. Verstöße durch Zutritt oder Zutrittsbewilligung ohne zulässige Ausnahme werden nach § 17 der 14. SARS-CoV-2-EindV als Ordnungswidrigkeiten verfolgt.

IV. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Rechtsverordnung gelten für alle Geschlechter (m/w/d).

V. Inkrafttreten und Geltungsdauer, Außerkrafttreten

1. Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
2. Diese Rechtsverordnung tritt mit Ablauf des 17. Dezember 2021 außer Kraft.

Begründung:

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat die ihr obliegende Ermächtigung, Rechtsverordnungen zu erlassen, gemäß Art. 80 Abs. 1 S. 4 GG i. V. m. § 32 des Infektionsschutzgesetzes teilweise auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen (sog. Subdelegation). Durch die Subdelegation in § 16 der 14. SARS-CoV-2-EindV wird der Landkreis Jerichower Land ermächtigt, abstrakt-generelle Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen, um auf das regionale Infektionsgeschehen zu reagieren und die Schutzmaßnahmen entsprechend anpassen zu können.

Nach § 16 Abs. 1 der 14. SARS-CoV-2-EindV sind die Landkreise und kreisfreien Städte ermächtigt, auf der Grundlage von § 32 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes für ihren Bezirk oder für Teile des Bezirkes, durch Rechtsverordnung weitergehende Einschränkungen zur Eindämmung der Pandemie, insbesondere zusätzliche Testpflichten, zu erlassen.

Diese Ermächtigungsbefugnis nimmt der Landkreis Jerichower Land durch diese Regelung wahr. Die sog. „Testpflicht“ stellt eine Zugangsbeschränkung für Einrichtungen gemäß § 28a Absatz 1 Nr. 2a i. V. m. § 28a Absatz 1 Nr. 15 IfSG dar.

Im Verlauf der letzten Wochen hat sich gezeigt, dass ältere Menschen, auch wenn sie geimpft sind, besonders gefährdet sind, sich zu infizieren. Eine besondere Gefährdung geht durch die intensiven Kontakte bei der Pflege aus. Die aktuelle Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt trägt dem Rechnung, indem sie u. a. in § 12 Abs. 2 S. 1 der 14. SARS-CoV-2-EindV festgelegt hat, dass die Beschäftigten der ambulanten und stationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 1 und 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1309), sich täglich vor dem Dienst in der Einrichtung, in der sie zum Dienst eingeteilt sind, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 mittels PoC-Antigen-Test zu unterziehen haben (§ 12 Abs. 2 S. 1 i. V. m. Abs. 1 Nr. 2 der 14. SARS-CoV-2-EindV).

Nach § 12 Absatz 2 Satz 5, § 2 Absatz 2 der 14. SARS-CoV-2-EindV gilt die Testpflicht allerdings nicht für Beschäftigte, die über einen vollständigen Impfschutz gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen (geimpfte Personen).

Zudem sieht § 12 Absatz 3 Satz 3, § 2 Absatz 2 der 14. SARS-CoV-2-EindV vor, dass Besucher einer Einrichtung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 der 14. SARS-CoV-2-EindV ebenfalls von der Testpflicht ausgenommen sind, soweit sie über einen vollständigen Impfschutz gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen.

Angesichts der zuletzt vermehrt festgestellten Impfdurchbrüche und der erhöhten Ausbreitung der Delta-Variante (B.1.617.2), die ein starkes Expositionsrisiko in sich birgt, kann der Impfstatus allein nicht als ausreichender Indikator angesehen werden, um das Infektionsgeschehen in den o. g. Einrichtungen einzudämmen. Es muss anerkannt werden, dass die Impfung neben der individuellen Schutzwirkung für den Geimpften zwar einen wesentlichen Beitrag zur Sicherheit auch dritter Personen - hier der betreuten Personen - bietet, jedoch allein damit kein ausreichender Schutz erreicht werden kann. Als wirksames Mittel ist hier neben den nichtmedizinischen Maßnahmen (AHA+L) die zusätzliche regelmäßige Testung zu bewerten.

Durch die steigenden Zahlen an Neuinfektionen und die Ausbreitung der Pandemie in bisher geschützte Bereiche - insbesondere Pflegeeinrichtungen - sind der Erfolg der Impfkampagne wie auch der übrigen Eindämmungsmaßnahmen gefährdet. Diese Maßnahmen wurden ganz besonders auch zum Schutz der besonders gefährdeten älteren Personen getroffen. Durch den abnehmenden Schutz dieser Gruppe infolge Beeinträchtigung der Wirkung der Schutzimpfung infolge des aktuell hohen Infektionsdruckes steht der Erfolg, diese Gruppen zu schützen, in Frage. Weiterhin bedeutet eine Ausbreitung in den Einrichtungen der Pflege eine bedeutende Belastung des Gesundheitswesens.

Die Gesamtprognosen der pandemischen Lage im Landkreis Jerichower Land als auch im Land Sachsen-Anhalt geben hinreichend begründeten Anlass für gezielte Schutzmaßnahmen.

Tag	Sieben-Tage-Inzidenz LK JL	7-Tage-Inzidenz der Hospitalisierungen für Sachsen-Anhalt	landesbezogene Auslastung der Intensivbetten mit Covid-19 infizierten Patienten in %	landkreisbezogene Auslastung der Intensivbetten mit Covid-19 infizierten Patienten in %
02.11.2021	146,5	4,95	7,42	12,00
03.11.2021	165,5	5,55	7,54	8,00
04.11.2021	149,9	5,32	7,92	4,00
05.11.2021	165,5	5,46	7,78	5,26

08.11.2021	172,3	4,91	7,86	30,00
09.11.2021	176,7	4,77	8,74	16,67
10.11.2021	170,0	4,72	8,93	8,00
11.11.2021	214,8	6,01	9,08	16,67
12.11.2021	246,1	6,56	9,23	18,18

(Quelle: Lagebericht Pandemiestab MS LSA, Stand 12.11.2021)

Insgesamt ist ein besorgniserregender Anstieg der Covid-19 Hospitalisierungen zu erkennen. Ohne weitere Einschränkung, die gezielt an der Vermeidung von Hospitalisierungen ansetzt, ist eine kommende Überlastung der Krankenhäuser nicht zu verhindern.

Die Hospitalisierungsrate gibt dem Rechtsverordnungsgeber Aufschluss über die schweren Verläufe der aktuellen Covid-19-Erkrankungen. Diese führen bei einem ungebremsten Anstieg zu einer Überlastung des Gesundheitssystems der Region.

Die 7-Tage-Inzidenzen steigen ebenfalls besorgniserregend. Eine Milderung ist nicht abzusehen. Dies kann in naher Zeit zu einer Überlastung des Gesundheitssystems führen. Die 7-Tage-Inzidenz ist einer der Indikatoren, die im Zusammenspiel mit den weiteren aufgeführten Indikatoren zu einer negativen Prognose für das Gesundheitssystem und das Wohlbefinden der Bevölkerung führen.

Die Belegung der ITS-Betten über den Verlauf der letzten Tage im Land Sachsen-Anhalt ist von einem markanten Anstieg geprägt, der die besorgniserregende Entwicklung der besonders schweren Covid-19-Verläufe markiert. Die ITS-Behandlungen sind zur Vermeidung des Versterbens notwendig und stellen gleichzeitig eine langwierige intensive Behandlung dar, die ernste Spätfolgen nach sich ziehen kann. Zu beachten ist dabei, dass die ITS-Betten zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung bei lebensbedrohlichen und akuten Behandlungen bereitstehen sollen. Ohne diese Betten könnte es zu einer erhöhten Anzahl an Sterbefällen kommen.

In der Gesamtschau ist mit einem zeitnahen Überschreiten der Grenze eines mäßigen Niveaus des Infektionsgeschehens zu einem hohen Niveau sicher zu rechnen. Sowohl das Land Sachsen-Anhalt als auch der Landkreis JL haben bereits eine 7-Tage-Inzidenz von über 200 erreicht. Mit 12,30 Covid-19-Patienten (Quelle: LAV LSA, Stand 12.11.2021) überschreitet die 7-Tage-Inzidenz der Hospitalisierungen für den Landkreis Jerichower Land besorgniserregend die Marke von 12 Patienten pro 100.000 Einwohner. Weiterhin ist der Anteil der Covid-19-Patienten in den Intensivbetten bereits bei 18,18 % angelangt.

Aus dieser Analyse kann keine günstige Prognose abgeleitet werden, die steigenden Tendenzen bedeuten eine negative Prognose. Damit ist der Landkreis ermächtigt, strenge Schutzkonzepte zu erlassen.

Ein Mittel ist die Testpflicht für geimpfte Personen. Aufgrund der Tatsache, dass die STIKO im Epidemiologischen Bulletin (Oktober 2021) Nr. 43 S. 16 ff. den Impfschutz in Pflegeeinrichtungen durch das Nachlassen der Wirkung herabgesetzt sieht und aufgrund dessen eine Booster-Impfung empfiehlt, entschloss sich der Landkreis die davon betroffenen vulnerablen Personengruppen, die ob der sinkenden Immunisierung durch eine Infektion erneut einer hohen Gefahr des Todes oder eines schweren Verlaufes ausgesetzt sind, durch den minimalen Eingriff der Testung zu schützen. Weiterhin war die Tatsache zu beachten, dass auch Geimpfte das SARS-CoV-2-Virus übertragen können. Die Impfquote berücksichtigt nicht die Wirksamkeit einer Immunisierung. Von daher war diese nicht aussagekräftig für die angeordnete Maßnahme.

Aus dem Zusammenspiel dieser Tatsachen, die bereits die Konferenz der Gesundheitsminister zu einem Beschluss veranlasst hat (94. GMK Beschluss vom 05.11.2021), leitet der Landkreis ab, dass die Testpflicht zum Schutz der gefährdeten vulnerablen Personengruppen geeignet ist. Weiterhin ist die Maßnahme erforderlich, da ein Schnelltest das mildeste Mittel ist, um eine Infektion auszuschließen und eine Gefährdung zu verhindern. Darüber hinaus steht der vergleichsweise minimal invasive, höchstens unangenehme Test der Bedrohung von Leib und Leben der gefährdeten Bewohner gegenüber, da in den o. g. Einrichtungen die Expositionsgefährdung besonders hoch ist und SARS-CoV-2-Transmissionen unbedingt vermieden werden müssen. In Anbetracht der Gefahren für Leib und Leben, insbesondere der vulnerablen Personen, ist eine Testpflicht angemessen. Die Einrichtungen können auf Grundlage der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Testverordnung – TestV) vom 21. September 2021 (BAnz AT 21.9.2021 V1) ein einrichtungs- oder unternehmensbezogenes Testkonzept erstellen und die Kosten der PoC-Antigen-Tests in dem dort geregelten Umfang abrechnen. Durch dieses niederschwellige Angebot, durch Kostenübernahme und Organisation in der Einrichtung ist eine Isolation der Bewohner ausgeschlossen und das Mindestmaß an sozialen Kontakten nicht berührt.

Die Dauer orientiert sich an der durch § 28a Absatz 5 IfSG vorgegebenen 4 Wochen und nimmt Rücksicht auf die synchron auslaufende Regelung des Landes Sachsen-Anhalt, welches durch Subdelegation seine Regelungskompetenz an den Landkreis JL weitergegeben hat.

Hinweis

Diese Rechtsverordnung und ihre Begründung kann immer an Werktagen von Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr in der Kreisverwaltung Jerichower Land, Bahnhofstr. 9, 39288 Burg eingesehen werden.

Burg, den 15. November 2021

gez. Dr. Burchardt
Landrat

Impressum:Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
SG Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9507
E-Mail: pressestelle@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

